

Neue Etappe für Stadt-Umland-Kooperation im Wohnungsbau

Bis 2030 können 564 Wohneinheiten neu gebaut werden

Für die kommenden zehn Jahre haben Schwerin und die 13 direkt an die Landeshauptstadt angrenzenden Gemeinden plus Pinnow gemeinsame Ziele für die Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum erarbeitet.

„Mein Ziel ist es, die Stadt zu stärken ohne das Umland zu schwächen – wir setzen dabei auch im Wohnungsbau auf gute Nachbarschaft im Sinne der Bürgerinnen und Bürger“, begrüßt Oberbürgermeister Rico Badenschier den gemeinsamen Kompromiss.

Mit dem Ergebnis des Abstimmungsprozesses befasste sich am 27. April erstmals der Hauptausschuss der Stadtvertretung. Erst wenn die Stadtvertretung und alle Umlandgemeinden zugestimmt haben wird die Vereinbarung rechtskräftig. „Wir visieren dafür bereits das Jahr 2022 an“, sagt Badenschier. Ein sportliches Ziel. In der zurückliegenden zehnjährigen

Planungsperiode bis 2020 dauerte die Einigung zwischen Stadt und Umland immerhin bis April 2018. Trotzdem konnte der bis 2020 vereinbarte Entwicklungsrahmen von 243 zusätzlichen Wohneinheiten fast vollständig über B-Pläne in den Umlandgemeinden gebunden werden. Für die Landeshauptstadt selbst gibt es dagegen keine raumordnerischen Kapazitätsbeschränkungen für den Wohnungsbau. Zur Halbzeit des Planungszeitraums ist eine Überprüfung der Wohnungsbauentwicklung vorgesehen. Überprüft werden dann die Umsetzung der gemeindlichen Planungsabsichten, die aktuellen Wanderungsstatistiken zwischen Stadt und Umland ab 2020. Im Rahmen dieser Überprüfung kann der Entwicklungsrahmen bis 2030 korrigiert werden.

Die vereinbarten Leitlinien zur Wohnungsbauentwicklung 2030 tragen der aktuellen Einwohner- und Siedlungs-

entwicklung im Stadt-Umland-Raum Schwerin Rechnung. Zwei Trends zeichnen sich ab. Erstens: Die Umlandgemeinden profitierten weiterhin vor allem von Abwanderungen aus der Kernstadt. Zweitens: Die Nachfrage nach seniorengerechtem Wohnraum steigt, da im gesamten Planungsgebiet die Gruppe der über 65-Jährigen wächst.

Auf dieser Grundlage trifft das Konzept zur zukünftigen Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum folgende Festlegungen:

- Den Umlandgemeinden steht bis 2030 ein Entwicklungsrahmen für den Wohnungsneubau von 5% des Wohnungsbestands (31.12.2019) zur Verfügung. Infrastrukturell gut ausgestattete Gemeinden erhalten einen Bonus von 1%, so dass ihr Entwicklungsrahmen auf 6% steigt.
- Nicht angerechnet werden Baulücken sowie Wohneinheiten in bereits

rechtskräftigen B-Plänen sowie noch nicht realisierte Wohneinheiten aus dem Planungszeitraum bis 2020 sowie Wohneinheiten, die in Einrichtungen der (teil-)stationären Pflege realisiert werden.

- Die Schaffung von seniorengerechtem Wohnraum in zentralen Ortslagen der Gemeindehauptorte für die ortsansässige Bevölkerung wird je Gemeinde nur zur Hälfte angerechnet, wenn dabei bis zu 20% des gesamten Entwicklungsrahmens nicht überschritten wird.
- Insgesamt steht den Gemeinden im Umland bis 2030 ein Wohnungsbaukontingent von 564 WE zur Verfügung.
- Die Umlandgemeinden können den ihnen zustehenden Entwicklungsrahmen überschreiten, wenn sie bilaterale Vereinbarungen mit anderen Umlandgemeinden schließen, die weniger Wohneinheiten errichten wollen als möglich wären.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 71 (1) Baugesetzbuch

Umlegung „Ziegeleiweg-West U007“ - Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 3

1. Der vom Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 15.04.2021 gefasste Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 3 im Umlegungsverfahren „Ziegeleiweg-West U007“ ist am 15.04.2021 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) (i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Art.2 G vom 08.08.2020, BGBl. I S.1728), der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die neuen Grenzen und Grenzmarken werden den Betei-

ligten an Ort und Stelle angezeigt. Der Zeitpunkt des Ortstermins wird schriftlich mitgeteilt.

4. Soweit im Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung festgesetz-

ten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

5. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

6. Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

7. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen die Karte und das Verzeichnis der Vorwegnahme der Entscheidung Nr.3 als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 (2) der Grundbuchordnung.

8. Rechtsbehelf
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Grunthalplatz 3b, 19053 Schwerin einzulegen.

gez. Ulrich Frisch
Der Vorsitzende -DS-

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 30. April 2021 veröffentlicht.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 – 6
 19053 Schwerin
 Telefon: 0385 545 - 1111
 Telefax: 0385 545 - 1019
 E-Mail: info@schwerin.de
 Internet: www.schwerin.de

Wichtiger Hinweis

Um den Besucherverkehr im Stadthaus zu lenken, ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Der Zugang in das Stadthaus erfolgt ausschließlich über den Haupteingang. Wichtig ist, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht ist, wenn ein Termin im Stadthaus wahrgenommen wird. Zu beachten ist, dass im Stadthaus kein Mund-Nasen-Schutz verkauft wird. Jeder Besucher muss sich selbst im Vorfeld einen Mund-Nasen-Schutz besorgen.

Weitere Informationen unter www.schwerin.de/coronavirus

Die Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle im Verwaltungsgebäude des Post-Logistikzentrums im Heinrich-Hertz-Ring 2 sind unter www.kreis-lup.de/corona einsehbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Pressestelle
 Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 545 - 1010
 Fax: 0385 545 - 1019
 E-Mail: pressestelle@schwerin.de
 Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Der Stadtanzeiger ist im Bürgerbüro im Stadthaus, in der Hauptbibliothek sowie in den Stadtteilbibliotheken, im Kulturbüro, im Stadtteilbüro Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als kostenloses elektronisches Abo unter www.schwerin.de/stadtanzeiger bzw. kostenpflichtiges Papier-Abo erhältlich.

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
 Nächste Ausgabe: 14.05.2021

Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren „Warnitzer Feld U023“ Umlegungsbeschluss gemäß § 47 Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Warnitzer Feld“

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgenden Beschluss gefasst: Der Umlegungsausschuss fasst für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Warnitzer Feld“ den Umlegungsbeschluss gemäß § 47 (1) BauGB. Für das in der Flurstücksliste (Anlage 1) und der Flurkarte (Anlage 2) beschriebene Gebiet wird das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Am 26.03.2020 hat der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin die Aufstellung des B-Planes Nr.118 „Warnitzer Feld“ beschlossen. Planungsziel ist es, im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Warnitz, angrenzend an die vorhandene Bebauung, ortstypische Wohnbebauung sowie mehrgeschossigen Wohnungsbau zu ermöglichen.

Da nicht zu erwarten ist, dass die Regelung im normalen Grundstücksverkehr oder einer freiwilligen Umlegung erreicht werden kann, hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 24.08.2020 die Anordnung der Umlegung nach § 46 (1) BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr.118 beschlossen. Dessen Festsetzungen orientieren sich nicht an der vorhandenen Eigentumsstruktur. Die Eigentümer werden durch die Lage der geplanten Erschließungsanlagen und die Lage der öffentlichen Grünflächen unterschiedlich stark belastet. Ein Umlegungsverfahren gemäß §§ 45-79 BauGB ermöglicht die Anpassung der Eigentumsstruktur und gibt die Gewähr, dass für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die durch die Erschließungsanlagen entstehenden Vor- und Nachteile werden nach dem Solidarprinzip auf alle Beteiligte verteilt. Die betroffenen Grundstücksei-

gentümer sind schriftlich zu dem geplanten Umlegungsverfahren angehört worden. Der Ortsbeirat wurde über das geplante Umlegungsverfahren informiert.

Die im Umlegungsgebiet gelegenen Flurstücke sind in der Anlage 1 einzeln aufgeführt. In der Anlage 2 ist das Umlegungsgebiet zeichnerisch dargestellt.

Beteiligte im Umlegungsverfahren
 Nach § 48 BauGB sind Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Landeshauptstadt Schwerin.

Anmeldung von Rechten (§ 50 BauGB)

Zur Vermeidung von Nachteilen sind aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Rechte an einem der vorgenannten Grundstücke innerhalb eines Monats von dieser Bekanntgabe an bei der Umlegungsstelle, Geschäftsstelle Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Grunthalplatz 3b, 19053 Schwerin anzumelden. In Betracht kommen insbesondere persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines der genannten Grundstücke berechtigen. Bei verspäteter Anmeldung muss der Rechtsinhaber damit rechnen, dass in der Zwischenzeit getroffene Festsetzungen gegen ihn wirksam sind.

Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

Von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Vorhaben, die bis zum Tage dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Weiter auf Seite 3.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Warnitz	3	35/48	Bahnhofstraße 27
Warnitz	3	35/51	Bahnhofstraße
Warnitz	3	35/53	Bahnhofstraße 27
Warnitz	3	35/66	Bahnhofstraße
Warnitz	3	35/67	Bahnhofstraße
Warnitz	3	35/70	Bahnhofstraße
Warnitz	3	35/71	Bahnhofstraße
Warnitz	3	35/82	Bahnhofstraße
Warnitz	3	35/87	Bahnhofstraße
Warnitz	3	35/119	An der B 106
Warnitz	3	35/121	Pabsberg
Warnitz	3	36/9	Bahnhofstraße
Warnitz	3	36/12	Pabsberg
Warnitz	3	37/2	Grevesmühlener Chaussee
Warnitz	3	37/17	Pabsberg
Warnitz	3	38/1	Grevesmühlener Chaussee
Warnitz	3	38/3	Grevesmühlener Chaussee
Warnitz	3	38/4	Pabsberg
Warnitz	3	39/1	Bahnhofstraße
Warnitz	3	39/2	Bahnhofstraße
Warnitz	3	39/6	Pabsberg
Warnitz	3	39/10	Bahnhofstraße
Warnitz	3	39/22	Bahnhofstraße
Warnitz	3	39/37	Pabsberg
Warnitz	3	39/38	Pabsberg
Warnitz	3	40/15	Grevesmühlener Chaussee
Warnitz	3	40/17	Grevesmühlener Chaussee
Warnitz	3	40/18 tlw.	Madensoll
Warnitz	3	50/1	Grevesmühlener Chaussee
Warnitz	3	50/2	Grevesmühlener Chaussee
Warnitz	3	51/8 tlw.	Grevesmühlener Chaussee
Warnitz	3	54	Kirschenhöfer Weg
Warnitz	3	71	Kirschenhöfer Weg
Warnitz	3	80/4	An der B 106
Warnitz	3	81/4	An der B 106

Anlage 1 Flurstücksliste zum Umlegungsbeschluss Umlegungsverfahren

Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

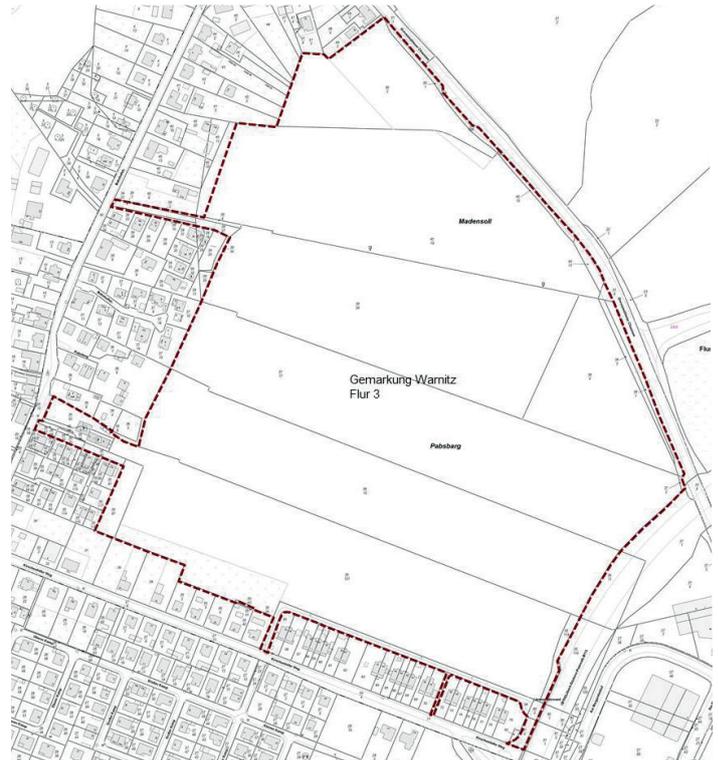
Der Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Abs.4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als bekannt gegeben.

Der Wortlaut des Umlegungsbeschlusses kann in der Geschäftsstelle

des Umlegungsausschusses, Grunthalplatz 3b, 19053 Schwerin, Raum 2 montags bis freitags innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshaupt-



Anlage 2 Karte zum Umlegungsbeschluss Umlegungsverfahren

© LHSN

stadt Schwerin, Geschäftsstelle Umlegungsausschuss c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Grunthalplatz 3b, 19053 Schwerin einzulegen. Falls die Antragsfrist durch das Versäumen eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen

Verschulden dem vertretenden Berechtigten zugerechnet werden.

gez. Ulrich Frisch - DS -
Der Vorsitzende

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 30. April 2021 veröffentlicht.

Neubau der Wallstraßenbrücke beginnt im Juli

Bevor der Ersatzneubau der Brücke Wallstraße beginnen kann, muss der Baustellenbereich des Brückenumfeldes durch Spezialisten der Kampfmittelbeseitigung nach Munition aus dem zweiten Weltkrieg untersucht werden.

Die Untersuchungen im Baustellenbereich – Kreuzung Brücke Wallstraße/ Eisenbahnstraße/Reiferbahn haben am Dienstag, den 27. April begonnen und werden voraussichtlich bis Ende Juni 2021 dauern. Der Kreuzungsbereich ist weiterhin für den öffentlichen Verkehr nutzbar, jedoch kommt es zu Einschränkungen. Der Richtungsverkehr aus beziehungsweise in die Innenstadt wird durch Ampeln geregelt. Die Zufahrt zum Schlosspark-Center ist jederzeit gewährleistet. Auch die Marienplatz-Galerie, die Schweriner Höfe oder das Modehaus



Der Kreuzungsbereich Wallstraße ist bis Ende Juni nur leicht eingeschränkt

© Landeshauptstadt Schwerin

Kressmann sind weiterhin über diese Zufahrt oder über die Wismarsche Straße erreichbar.

Der Baubeginn der Brücke ist nach den bisherigen Planungen für den 6. Juli 2021 vorgesehen. Begonnen wird mit dem Abriss der alten Brücke.

Dazu wird der bisher über die Wallstraße geführte Zugangsverkehr zur Innenstadt über die Voßstraße geleitet. Der aus der Innenstadt in Richtung Obotritenring abfließende Verkehr wird über die Fritz-Reuter-Straße geleitet. Die Vorbereitungen

dafür begannen bereits Mitte März und sind inzwischen abgeschlossen. Um den Besucher- und Lieferverkehr zu den Handelsfilialen und Gewerbeeinrichtungen störungsfrei zu halten, wurde die Einfahrt vom Obotritenring in die Voßstraße verbreitert. Der aus der Fritz-Reuter-Straße abfließende Verkehr wird in der Wallstraße auf zwei Fahrspuren geführt.

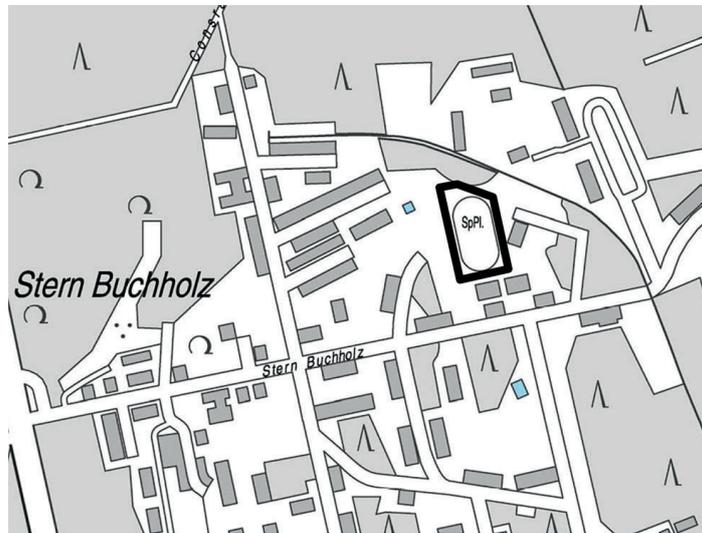
Um die Wittenburger Straße nach dem Beginn der Bauarbeiten im Juli als Zufahrt in die Innenstadt zu entlasten, wird die Voßstraße Hauptzufahrtsstraße zum Schlosspark-Center. Dabei wird die Voßstraße zur Einbahnstraße. Von da geht es weiter auf die Wittenburger Straße Richtung Parkhaus Schlosspark-Center. Der Rückweg aus der Innenstadt führt ab der Sperrung der Wallstraßenbrücke über die Wittenburger und die Fritz-Reuter-Straße.

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 „Solaranlage im Blücher Umweltpark“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 „Solaranlage im Blücher Umweltpark“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung und die Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, Raum 1.069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/stadtplanung können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegen-



Übersichtsplan

© Landeshauptstadt Schwerin

über der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sach-

verhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bernd Nottebaum

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 30. April 2021 veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 71 (1) Baugesetzbuch

Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes

„Haselnußstraße / Kastanienstraße U 006“

1. Der vom Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 16.12.2020 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Umlegungsplanes „Haselnußstraße/Kastanienstraße U006“ (§ 66 BauGB) ist am 15.04.2021 mit Ausnahme der ON 287 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) (i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634), der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein. Die neuen

Grenzen und Grenzmarken werden den Beteiligten an Ort und Stelle angezeigt. Der Zeitpunkt des Ortsstermins wird schriftlich mitgeteilt.

4. Soweit im Beschluss für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:
Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeordneten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeordneten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss festgesetz-

ten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

5. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

6. Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

7. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen die Karte und das Verzeichnis des

Umlegungsplanes als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 (2) der Grundbuchordnung.

8. Rechtsbehelf
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, c/o Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Grunthalplatz 3b, 19053 Schwerin einzulegen.

gez. Ulrich Frisch
Der Vorsitzende -DS-

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 30. April 2021 veröffentlicht.